

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 61 (1978)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Sozialdemokraten zum Thema Trennung von Kirche und Staat  
**Autor:** Bossart, Adolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-414414>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aber wird der Mensch zum seelischen Wrack, zum Roboter, der früher oder später sein Heil in der Flucht in den Rausch sucht.

Max P. Morf

## Wechsel im Vatikan

Nach dem Tode von Papst Paul VI. steht nun an der Spitze der katholischen Weltkirche ein Wechsel bevor, von dem gesagt werden kann, dass ihm wohl bedeutsame Folgen zukommen. Diese Zeilen werden geschrieben, bevor das Conclave zur Papstwahl getagt und einen neuen Papst gewählt hat. Aber eines scheint uns trotzdem schon heute sicher zu sein, dass nämlich mit dem neuen Papst eine veränderte Haltung der katholischen Kirche kommen wird. Denn unter allen Kandidaten für das Papstamt, über die in den Massenmedien schon heute gerätselt wird, zeichnet sich keiner ab, welcher der eigenartigen und tief zwiespältigen Persönlichkeit Paul VI., in dem sich reformfreundige, progressive Neigungen mit konservativ-traditionalistischen vereinigten, auch nur einigermaßen nahe kommt.

Der verstorbene Papst ist in vielem von seinen beiden Vorgängern geformt worden, von dem erreaktionären Pius XII. und dem aufgeschlossenen, antibürokratischen Johannes XXIII. Unter Pius XII. verkörperte Montini, der spätere Paul VI. neben dem reaktionären Tardini im Staatssekretariat der Kurie, das beide gemeinsam führten, die fortschrittliche Tendenz und soziale Aufgeschlossenheit. Das hat sich besonders in den Jahren des spanischen Bürgerkriegs gezeigt, in dem Montini deutlich gegen Franco und die hinter diesem stehenden faschistischen Kräfte Partei nahm. Er hat sich diese Sympathie für die spanische Linke, besonders für deren Parteigänger unter den spanischen Priestern bis zu seinem jetzt erfolgten Ende bewahrt. Sie hat ihm aber auch das Vertrauen Pius XII. entzogen, der ihn aus dem Staatssekretariat entfernte und zum Erzbischof von Mailand ernannte. Dort trat Montini durch verschiedene soziale Bemühungen, übrigens auch als Freund der französischen Arbeiterpriester hervor. Erst Johannes XXIII.

verlieh ihm dann die Kardinalswürde. Als Papst beendete er das zweite Vatikanische Konzil, das der kurialen Bürokratie in vielem unsympathisch war. Er erliess auch einige Enzykliken sozial-fortschrittlichen Charakters, so vor allem die Enzyklika «Progressio Populorum». Unter ihm verstärkten sich auch die ökumenischen Kontakte der katholischen Kirche, ja auch die mit Nichtchristen und Atheisten, ebenso die Beziehungen des Vatikans mit den Kommunistischen Regierungen des Ostblocks. Auch gewisse Reformen der kirchlichen Organisation, wie etwa die Bischofskonferenzen, das Stimmverbot für über 80jährige Kardinäle beim Conclave gehen auf seine Rechnung.

Aber gerade hier zeigt sich auch die andere Seite Paul VI., eine gewisse Aengstlichkeit, oft mangelndes Durchsetzungsvermögen gegenüber den Kurienkardinälen, seine Stellungnahme zu den Problemen der katholischen Sexualethik und sein starres Festhalten an dem absoluten Primat

der Kurie. Sein gesamtes Wirken hat innerhalb der Katholischen Kirche manche Diskussionen, ja Streitigkeiten ausgelöst. Wenn Paul VI. auch stets davon abgesehen hat, dabei seinen prominentesten Gegenspielern persönlich nahe zu treten — er hat sowohl auf die Exkommunikation des gegen ihn revoltierenden erreaktionären ehemaligen Erzbischof Lefebvre wie er auf ein Lehrverbot gegen den progressiven Theologen Küng verzichtet, den Standpunkt der Kurie in der Sache hat er stets mit äusserstem Nachdruck hochgehalten, auch gegenüber den Bischofskonferenzen. Wer und was nun auf ihn folgen wird, kann nur die Zukunft zeigen. Eine sorgsame Beobachtung der Vorgänge an der Spitze der katholischen Kirche, die doch wohl unser wichtigster und gefährlichster Gegenspieler — wenigstens in unserem Land noch lange bleiben wird, erscheint daher für jeden von uns geboten, der sein Freidenkertum ernst nimmt.

Walter Gyssling

## Sozialdemokraten zum Thema Trennung von Kirche und Staat

In der sozialdemokratischen Zeitschrift «Profil» veröffentlichte kürzlich der St. Galler Rechtsanwalt **Dr. Paul Steiner** eine ablehnende Stellungnahme zur eidgenössischen Volksinitiative für eine vollständige Trennung von Staat und Kirche. Wir geben nachstehend die in der gleichen Zeitschrift (Profil Nr. 7/8, Juli-August 1978) erschienene Entgegnung unseres Vorstandsmitglieds **Adolf Bosart**, Rapperswil, wieder. Er bezieht sich auf die ablehnende Argumentation dieses bekannten sozialdemokratischen Politikers und fährt fort:

«Als Ausgangspunkt dienten ihm dabei die Verhältnisse im Kanton St. Gallen. Das ist denn auch sein stärkstes Argument, denn dieser Kanton hat das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf eine (beinahe) befriedigende Weise geregelt. Man ist dort wie in der Mehrzahl der anderen Kantone der Meinung, dass die Besoldung der Geistlichen Sache der betreffenden Glaubensgemeinschaften sei. In den Kantonen mit einem ausgeprägten Staatskirchentum (Zürich, Bern,

Waadt usw.) dagegen gelten zumindest die reformierten und — soweit vorhanden — auch die christkatholischen Pfarrer als Staatsbeamte, denn sie beziehen ihr Gehalt bzw. die Grundentlohnung aus der Staatskasse. Und was den Aufwand für das kirchliche Bauwesen, die Kirchenverwaltung und den Etat der (reformierten) theologischen Fakultäten betrifft, ist ebenfalls Vater Staat so freundlich, die bezüglichen Kosten zulasten der Gesamtheit der Steuerzahler zu übernehmen. Das macht zusammen Dutzende von Millionen. Im Kanton St. Gallen und dem grösseren Teil der Eidgenossenschaft würde man sich fragen, zu was denn eigentlich die Kirchensteuern da sind (im Kanton Zürich betrugen die Steuereinnahmen der evangelisch-reformierten Landeskirche im Jahre 1976 immerhin 96,7 Millionen Franken). Doch in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt usw. stellt sich diese Frage anscheinend überhaupt nicht. Wie aus einer kürzlich veröffentlichten Vorschau auf die kommende Synode der evangelisch-reformierten Landeskir-

che des Kantons Zürich hervorgeht, denkt man in kirchlichen Kreisen allen Reformversprechen zum Trotz auch nicht im Traum daran, den bisherigen Finanzierungsmodus grundsätzlich in Frage stellen zu lassen. Man spricht von «historischen Rechtstiteln», die indessen längst jeden Sinn verloren haben, ausser dem, den Vater Staat zur Kasse zu bitten.

Die Verwendung allgemeiner Staatsmittel zugunsten der auch sonst schon massiv privilegierten Landeskirchen ist nach dem Rechtsgefühl des Bürgers nicht in Ordnung. Dass das Bundesgericht (d. h. eine Mehrheit der Richter) hier anderer Meinung war und ist, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es ist stossend, dass Angehörige von Freikirchen oder nichtchristlichen Religionen oder auch Freidenker gezwungen sind, auf dem Umweg über die Staatssteuer einen Apparat mitzufinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen. Die Spruchpraxis des Bundesgerichtes wäre heute vielleicht anders, wenn sich die eidgenössischen Räte die Mühe genommen hätten, einer alten Verfassungsvorschrift nachzuleben. Es handelt sich um das nach Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung vorgesehene Gesetz, das die nähere Ausführung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des Steuerrechts regeln soll. Diese Verfassungsvorschrift datiert vom Jahre 1874. Dass dieser Verfassungsauftrag während mehr als hundert Jahren liegen blieb und bis heute noch nicht erfüllt wurde, bedeutet für das Parlament kein Ruhmesblatt.

Sodann ist es im Kanton St. Gallen (und in acht weiteren Kantonen) nicht üblich, juristische Personen, also Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch sozial orientierte Genossenschaften, sozialdemokratische Zeitungsverlage usw. mit Kirchensteuern zu belasten. Man ist in diesen Kantonen der Meinung, dass nur natürliche Personen ein Glaubensbekenntnis haben können; einem kaufmännischen Unternehmen wird in der Regel weder ein Gottesglaube noch eine darauf gegründete Pflicht zur Leistung von religiösen Steuern und Abgaben zugemutet.

Was Verfassung und Gesetzgebung des Kantons St. Gallen mit denjenigen

aller anderen Kantone (ausser Genf und Neuenburg) gemein haben, ist die historisch bedingte, aber heute längst nicht mehr gerechtfertigte Sonderstellung bestimmter Glaubensgemeinschaften, nämlich Freiheit von Steuern und Abgaben, das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern (mit zwangsweisem Einzug durch die politischen Gemeinden), wie sie die Körperschaften der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und — soweit vorhanden — auch der christkatholischen Glaubensgemeinschaften beanspruchen (zum Unterschied von allen anderen religiösen Gemeinschaften).

Dr. Steiner versucht diese Sonder- und Vorzugsstellung der erwähnten Kirchen dadurch zu rechtfertigen, dass dem Staat auf diese Weise die Möglichkeit geboten sei, Uebergriffe der Kirchen in den staatlichen Bereich wie auch in bezug auf einzelne Menschen zu verhüten. Es ist indessen nicht einzusehen, weshalb der Staat sich selber und seine Bürger nicht auf andere Weise gegen Unrechthandlungen kirchlicher Organe schützen könnte.

Was Dr. Steiner sodann zur Rechtfertigung der staatlichen Beiträge an die Pfarrerausbildung vorbringt, ist schlechterdings unverständlich. Dass mit der Wahl der Theologieprofessoren durch staatliche Organe und mit der staatlichen Aufsicht über die theologischen Bildungsanstalten die Lehrfreiheit und damit die Glaubens- und Gewissensfreiheit besser geschützt seien, ist eine Behauptung, für die der Autor den Beweis schuldig

bleiben wird. Was bedauerlicherweise immer wieder festzustellen ist, ist die Tatsache, dass nicht nur die Theologiedozenten, aber auch sie vor allem, darauf bedacht sind, ja nicht in den Verdacht irgendwelcher linker oder pazifistischer oder konsequent umweltschützerischer Ideen zu geraten, weil es der Staat als oberster Herr über das Bildungswesen unschicklich bzw. unchristlich fände, wenn sich die von ihm besoldeten Beamten irgendwelcher Unausgewogenheiten schuldig machten. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel.

Auch das Argument, dass die als juristische Personen öffentlichen Rechts auftretenden Kirchen gegenüber ihren Mitgliedern unabhängiger seien, als wenn sie von privaten Beiträgen ihrer Mitglieder leben müssten, ist nicht stichhaltig. Dr. Steiner wird kaum in der Lage sein, etwa im Blick auf die USA, auf Frankreich usw., wo Staat und Kirchen schon seit langer Zeit getrennt sind, den Beweis für solche bedrohliche Abhängigkeiten zu erbringen. Dass die ihrer Monopolstellung entkleideten Kirchen unter den Druck privater Kapitalmacht kämen, ist kein Argument. Die Kirchen, die ich meine, stehen seit jeher unter dem Druck privater, wenn auch staatlich getarnter Kapitalmacht, nämlich überall dort, wo ein wirksamer Gegenruck von der Seite einer organisierten Arbeiterschaft fehlt beziehungsweise ausgeschaltet ist. Um von der Gegenwart zu sprechen: man denke nur an die Verhältnisse in Südamerika, Südafrika, Süditalien, Griechenland usw.»

Adolf Bossart

## Zur Kirchensteuerpflicht juristischer Personen

### Aus Steuer-Revue Mai 1978

Obwohl das Bundesgericht die Gründe, die eine Praxisänderung mehr als gerechtfertigt hätten, selbst aufzählt, hat es seine Praxis noch einmal bestätigt. Seine Argumentation ruft geradezu der Kritik.

1. Unbefriedigend ist, dass sich das Bundesgericht im Widerspruch zur von ihm selbst theoretisch anerkannten Auslegungsmethode praktisch ausschliesslich auf den Willen des historischen Gesetzgebers beruft. Es registriert zwar, dass die Verhältnisse,

auch das Kirchenverständnis, sich gründlich gewandelt haben, zieht daraus aber keine Konsequenzen. Vielmehr bringt es zum Ausdruck, die Aenderung der Rechtslage sei Sache des Gesetzgebers, nicht des Richters. Gerade darin ist dem Bundesgericht aber zu widersprechen. Geändert werden muss nicht das Gesetz bzw. die Verfassung; geändert werden muss eine von Anfang an fragwürdige, seither völlig unhaltbar gewordene Praxis. Die Aenderung der Praxis hätte dem Sinngehalt von Art. 49 BV durchaus entsprochen.